

DIE UNTERNEHMER

Newsletter des Unternehmensverbands Ratingen e.V.

Ausgabe 20 | Oktober 2021

Bauplanung und Stadtentwicklung in Ratingen

Zur Jahresmitte hatte der bisherige Baudezernent Jochen Kral unsere Stadt Richtung Düsseldorf verlassen. Wenn Sie diese Ausgabe von „DIE UNTERNEHMER“ lesen, werden wir wahrscheinlich wissen, wer der/die Nachfolger*in sein wird.

Dass die Stelle möglichst umgehend besetzt wird, ist wichtig für Ratingen. Denn es ist viel zu tun in Sachen Bauplanung und Stadtentwicklung. Die nicht gerade geringe Zahl von Leerständen in der Innenstadt zeigt, dass gehandelt werden muss. Manches ist schon auf dem Weg: dass es für die Wallpassage ein neues Nutzungskonzept und einen Ankermieter gibt, ist ein Anfang. Es geht aber auch darum, junge Menschen für die Innenstadt zu begeistern – man

muss nicht in die Düsseldorfer Altstadt fahren, um einen schönen Abend zu haben. Um die Leerstände zu bekämpfen, kann es hilfreich sein, ähnliche Einkaufsthemen zu bündeln. So kann es in dem einen Innenstadtbereich Handel und Dienstleistungen für jeden Tag geben, während an anderer Stelle ein Gastronomieschwerpunkt entsteht. Und ein Stück weiter gibt es vielleicht stylische Läden für junge Leute oder Pop-Up Stores, die ein jüngeres Publikum ansprechen. Denn auch wenn jüngere Leute über ein kleineres Budget verfügen – es geht darum, dass sie nicht auf Dauer in die umliegenden Städte abwandern. Neben Gastronomie- und Einzelhandelsthemen geht es aber auch darum, neuen Wohnraum zu schaffen. Auch

wenn in der Pandemie das Remote Working erheblich zugenommen hat – die Unternehmen in Ratingen benötigen viele Arbeitnehmer*innen, die vor Ort arbeiten. Damit die nicht als Pendler lange An- und Abfahrtszeiten in Kauf nehmen müssen, bedarf es zusätzlichen Wohnraums. Dies war auch Inhalt des letzten Ratsbeschlusses der CDU, SPD, Grünen und FDP, bei dem es heißt: „Der Rat der Stadt bekennt sich angesichts der starken Nachfrage nach Wohnraum und zur Reduzierung der Pendelverkehrsströme, Wohnbauflächenpotentiale u. a. des Regionalplanes zum Bau neuer Wohnquartiere zu nutzen.“ Diesem Leitthema folgend, hat der Unternehmensverband Ratingen e.V. (UVR) in einem Arbeitskreis mög-

liche Gebiete für den Wohnungsbau, aber auch Kleingewerbe und Handwerk identifiziert. Manches ist noch Zukunftsmusik, manches kann aber ohne großen Aufwand in überschaubarer Zeit umgesetzt werden.

Viele Vorhaben ziehen sich bisher hin, weil die städtischen Kapazitäten bei der Bauplanung nicht ausreichen. Da Ersatz schwierig zu bekommen ist, sollte so weit wie möglich auf externe Dienstleister zurückgegriffen werden, die z. B. vorhabenbezogene Bebauungspläne zu 80 Prozent vorbereiten können. Ziel muss es sein, Vorhaben so zu beschleunigen, dass in Zukunft Investoren den Standort Ratingen als Vorbild ansehen – zum Wohl der Stadt und ihrer Bürger*innen.



Martin Gentzsch

Was reizt Sie besonders an Ihrer Tätigkeit?

Jeder Tag ist angesichts vieler und neuer Themstellungen sehr abwechslungsreich. Finanzen betreffen alle städtischen Verwaltungsbereiche. Hierbei darf ich mich für die Belange meiner Heimatstadt einsetzen. Beispielsweise haben wir zuletzt das städtische Corona-Hilfsprogramm konzipiert und Hinweise der Gewerbetreibenden einbezogen. Die enormen Anstrengungen der betroffenen Betriebe, die Angebotsvielfalt und Versorgung in Ratingen aufrecht zu erhalten, durften wir so unterstützen. Die Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen im Team Stadtverwaltung sowie den Akteuren in Politik und Stadtgesellschaft der verschiedenen Bereiche schätze ich sehr.

Martin Gentzsch, 47 Jahre, ist verheiratet und hat fünf Kinder. Als Diplom Verwaltungs- und Betriebswirt verantwortet er seit vielen Jahren die Stadtfinanzen. Zugleich ist er Sprecher der Konferenz der Kämmerinnen und Kämmerer im Kreis Mettmann. Zu seinem Dezernat gehören auch die Kommunalen Dienste, welche sich u.a. um die Grünanlagen, Abfallbeseitigung, Straßenreinigung sowie den Klimaschutz kümmern. Übergangsweise hat Herr Gentzsch die Digitalisierung und IT übernommen. Vor wenigen Tagen wurde er für die Dauer von acht Jahren zum Beigeordneten gewählt. Zuständig wird er dann auch für das Amt für Gebäudemanagement und Liegenschaften anstelle der Kommunalen Dienste.

Was waren einige Ihrer wichtigsten Aufgaben und Projekte der vergangenen Jahre?

In zwei finanziell schwierigeren Jahren 2012 und 2015 konnten wir mit frühzeitigen Konsolidierungsstrategien robuste Stadtfinanzen sichern. Dies ermöglicht uns derzeit, den finanziellen Herausforderungen der Pandemie ohne Einschränkungen zu begegnen. Überzeugungsarbeit konnte ich gegen die Solidaritätsumlage beitragen, welche zur finanziellen Unterstützung finanzschwächerer Kommunen zu Lasten der Stadt Ratingen vor einigen Jahren eingeführt wurde. Gemeinsam wurde erreicht, dass die Umlage für Ratingen in Höhe eines zweistelligen Millionenbetrages reduziert und später gänzlich abgeschafft wurde. Das erste städtische Klimaschutzkonzept und dessen Fortschreibung konnte auf den Weg gebracht werden, um das Tempo zur Klimaneutralität in Ratingen zu erhöhen. Die Digitalisierungsstrategie ist im Sommer erarbeitet und verabschiedet worden.

Welche besonderen Herausforderungen sehen Sie in den nächsten Jahren?

Wir müssen trotz der Pandemie sowie stetig steigender sozialer Kosten und Anforderungen zur Unterhaltung der kommunalen Infrastruktur versuchen, ausgeglichene Stadtfinanzen zu erhalten. Hierbei werden wir Zukunftsinvestitionen in den Wohn- und Gewerbestandort Ratingen tätigen und die Maßnahmen zum Klimaschutz intensivieren müssen. Neben den Neuerungen im Verkehrs- und Energiesektor wird u.a. die energetische und nachhaltige Sanierung der vielen Bestandsgebäude herausfordernd werden. Dies wird nur in Mehrjahresprogrammen leistbar sein. Die schrittweise zu erweiternde Digitalisierung mit neuen Arbeitswelten ist erforderlich, um die künftigen Verwaltungsaufgaben optimal erbringen zu können.

RATINGEN AKTUELL



KLIMASCHUTZ WIRD SCHNELLER

Gut fünf Jahre ist es her, dass die Stadt Ratingen mit der Aufstellung eines integrierten Klimaschutzkonzepts begonnen hatte. Für die Wirtschaft am Standort war der Unternehmensverband Ratingen e.V. (UVR) Mitglied der Lenkungsgruppe. Bereits 2017 mit der Verabschiedung des Klimaschutzkonzepts wurde auf Vorschlag des UVR beschlossen, die Reaktivierung der Rateringer Weststrecke für den Personen-

verkehr in den ÖPNV-Bedarfsplan des Landes NRW aufzunehmen. Eine Machbarkeitsstudie im Jahr 2019 ergab, dass dieses Vorhaben auch volkswirtschaftlich sinnvoll ist. Im Frühjahr 2021 stellte die NRW-Landesregierung dann rund 7 Mio. Euro im Rahmen der ÖPNV-Offensive für die weiteren Planungen an der Westbahn zur Verfügung.

Dass dies der richtige Schritt war, zeigt die kurz darauf von der Bundesregierung beschlossene Novelle des Klimaschutzgesetzes, wonach Deutschland bereits im Jahr 2045 frei von Treibhausgasen sein soll. Neben eher langfristigen Planungen wie der Rateringer Weststrecke, die frühestens 2030 wieder für den dauerhaften Personennahverkehr in Betrieb genommen werden soll, gibt es in Ratingen aber auch viele kleinere Veränderungen für mehr Klimaschutz. So hat der Rat den Grundsatzbeschluss gefasst, den städtischen Fuhrpark Schritt für Schritt vollständig abgasfrei umzugestalten.

Auch die Rateringer Wirtschaft ist bereit, für den Klimaschutz neue Wege zu gehen. Immer mehr Unternehmen setzen E-Fahrzeuge ein und installieren auf ihrem Gelände die notwendigen Wallboxen für reine E-Fahrzeuge und Hybridfahrzeuge. Förderprogramme zur Anschaffung emissionsfreier Fahrzeuge werden extrem stark nachgefragt. Das betrifft sowohl den sog. Umweltbonus bei der Anschaffung von E-Autos und Hybridfahrzeugen als auch Förderungen bei Nutzfahrzeugen: die Mittel des Sonderprogramms des Landes NRW zur Förderung von emissionsfreien Nutzfahrzeugen waren Anfang September weniger als eine Woche nach Programmbeginn erschöpft.

Mit Spannung erwartet wird nun das Ergebnis der von städtischem Klimaschutzmanagement und Unternehmensverband durchgeführten Umfrage bei den Rateringer Unternehmen zum Thema Klimaschutz. Vorgestellt wird das Ergebnis beim Dialog Stadt – Wirtschaft am 7. Oktober 2021.

Unbestimmter Teilzeitantrag ist unwirksam

Der Antrag einer Arbeitnehmerin auf Elternzeit muss den Bestimmtheitsanforderungen entsprechen, wie sie allgemein an Vertragsanträge nach § 145 BGB gestellt werden. Er muss so formuliert und so konkret gefasst sein, dass der Arbeitgeber ihn mit einem schlichten „Ja“ annehmen kann (LAG Düsseldorf 26.03.2021 – Az.: 6 Sa 746/20).

Mit dieser Begründung befand das LAG Düsseldorf den Antrag einer Arbeitnehmerin für unwirksam, die beantragte, „voraussichtlich“ 30 Stunden in der Woche in Eltern-

zeit zu arbeiten, sich aber eine Verringerung der Wochenstundenzahl vorbehielt. Damit war unklar, wie hoch die tatsächliche Stundenzahl ab Beginn der Teilzeit sein würde. Wenn der Arbeitgeber dieses Angebot angenommen hätte, so wäre keineswegs ein Teilzeitvertrag über 30 Stunden zustande gekommen.

Auch eine „Wunschündigung“ muss sozial gerechtfertigt sein

Ein Arbeitnehmer, der auf seinen eigenen Wunsch hin gekündigt wird, kann dennoch Kündigungsschutzklage erhe-

ben und sich dabei auf die Unwirksamkeit der Kündigung berufen, so das Hessische Landesarbeitsgericht (Urteil vom 09.12.2019 – Az.: 16 Sa 839/19).

Die Rüge des Arbeitgebers, das Verhalten des Arbeitnehmers sei rechtsmissbräuchlich, ließ das Gericht nicht gelten. Dies käme einem Vorausverzicht auf die Erhebung einer Kündigungsschutzklage gleich, was unwirksam sei. Der Kündigungswunsch eines Arbeitnehmers ist nicht mit seiner Eigenkündigung gleichzusetzen, die nach § 623 BGB nur schriftlich wirksam ist.

ARBEITSRECHT AKTUELL

Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft – Unterschiede und praktische Konsequenzen



Neben der üblichen Vollarbeit gibt es weitere Arbeitsformen wie Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft. Der Fall einer Betreuungskraft, die für ihre Tätigkeit nach Deutschland eingereist ist und sieben Monate im Haushalt der zu betreuenden Person verbrachte (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 24. Juni 2021 – 5 AZR 505/20), zeigt, wie wichtig es ist, diese Arbeitsformen zu kennen und zu regeln. Für ihren Arbeitgeber überraschend, klagte sie, zusätzlich zu ihrer Vergütung für ihre vertragliche (Voll-)Arbeit von 30 Stunden in der Woche, erfolgreich weitere 42.636,00 Euro brutto für Bereitschaftsdienste ein.

Grundsätzlich gilt: Ein Mitarbeiter, der Bereitschaftsdienst leistet, muss sich innerhalb eines vom Arbeitgeber vorgegebenen Zeitraums an einem vom Arbeitgeber bestimmten Ort aufhalten und bei Bedarf seine volle Arbeitstätigkeit unverzüglich aufnehmen. Hierbei ist der Arbeitnehmer in der Verwendung seiner Zeit frei. Hingegen muss ein Mitarbeiter in Rufbereitschaft innerhalb eines vom Arbeitgeber vorgegebenen Zeitraums seine ständige Erreichbarkeit sicherstellen, kann sich dabei aber an einem Ort seiner Wahl aufhalten, von dem aus er bei Bedarf tätig werden muss. Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienst haben gemeinsam, dass sie nur erbracht werden müssen, wenn eine vertragliche Grundlage besteht. Zudem sind in Unternehmen mit Betriebsrat in beiden Fällen dessen Mitbestimmungsrechte zu beachten.

Es gibt aber auch beachtliche Unterschiede: Bereitschaftsdienst ist Arbeitszeit. Das Arbeitszeitgesetz ist somit ausnahmslos zu beachten. Dies hat insbesondere zur Folge, dass die reguläre Arbeitszeit sowie der Bereitschaftsdienst (zusammengerechnet) die tägliche Höchstarbeitszeit von acht Stunden nicht überschreiten dürfen. Hat der Mitarbeiter vor Beginn des Bereitschaftsdienstes also bereits während seiner regulären Arbeitszeit sechs Stunden gearbeitet, so darf der Arbeitgeber nur noch einen zusätzlichen Bereitschaftsdienst im Umfang von zwei Stunden anordnen.

Diese Höchstarbeitszeit darf allerdings ausnahmsweise auf bis zu zehn Stunden verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden.

Daneben ist nach dem Ende der Arbeitszeit bis zum Beginn der nächsten Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von elf Stunden einzuhalten, innerhalb welcher der Mitarbeiter zu keinerlei Arbeitsleistung herangezogen werden darf. Auch die gesetzlich vorgesehenen Pausenzeiten sind zu beachten.

Dagegen ist Rufbereitschaft Ruhezeit. Lediglich die Zeit, in der der Mitarbeiter während der Rufbereitschaft tatsächlich zur Arbeitsleistung herangezogen wird, ist als Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes zu qualifizieren. Die Ruhezeit wird also mit jedem Abruf zur Arbeit unterbrochen. Mit der Konsequenz, dass nach Beendigung des letzten tatsächlichen Arbeitseinsatzes während der Rufbe-

reitschaft die gesamte gesetzliche Ruhezeit von (ununterbrochenen) elf Stunden erneut beginnt und einzuhalten ist. Dies gilt auch dann, wenn sich diese Ruhezeit mit der nächsten regulären Schicht des Arbeitnehmers überschneidet.

Auch bei der Vergütung gibt es Unterschiede: Bereitschaftsdienst ist vergütungspflichtige Arbeitszeit. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer während seines Bereitschaftsdienstes tatsächlich nicht ein einziges Mal zur Arbeit herangezogen wird. Allerdings kann für Bereitschaftsdienste eine gesonderte Vergütungsvereinbarung getroffen werden: Diese kann einen finanziellen Ausgleich (welcher ggf. geringer ist als die reguläre Vergütung des Mitarbeiters), aber auch einen bezahlten Freizeitausgleich vorsehen.

Zeiten der Rufbereitschaft müssen hingegen nicht vergütet werden, soweit der Mitarbeiter nicht zur tatsächlichen Arbeitsleistung herangezogen wird. Lediglich die tatsächliche Arbeitsleistung ist mit dem regulären (Stunden-)Lohn des Mitarbeiters zu vergüten. In der Praxis wird allerdings regelmäßig eine Rufbereitschaftspauschale vereinbart, die dem Mitarbeiter für das Bereithalten zur Arbeitsleistung gezahlt wird.

Der eingangs geschilderte Fall hätte mit einer Vereinbarung über die Vergütung von Bereitschaftsdiensten und Rufbereitschaft nicht zu einer bösen Überraschung geführt.

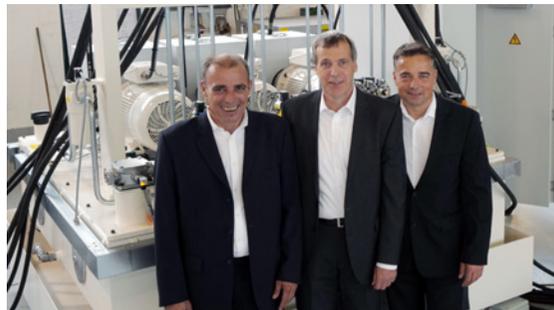


75 Jahre Winter Maschinenbau

Ein Dreiviertel-Jahrhundert wird in diesem Jahr das Unternehmen Winter Maschinenbau. Im Jahr 1946 begann Dipl.-Ing. Wilhelm Winter die Fertigung von Ölmühlen und Rübenpressen an der Homberger Straße. Seit 1953 ist das Unternehmen in der Dechenstraße ansässig, wo 1964 Jost Winter, Sohn des Firmengründers, in die Firma eintrat.

Das nun in der dritten Generation erfolgreiche Familienunternehmen stellt heute Maschinen und Anlagen für die Blechbearbeitung, aber auch Aggregate und Zylinder für Kraftwerksbauer und -betreiber her. Zum Portfolio gehören außerdem Hydrotester für Rohrherstel-

ler sowie Antennenpositionierer u.a. für Richtfunkanlagen. Der UVR gratuliert und wünscht viel Erfolg für die nächsten 75 Jahre.



Die Geschäftsführung der Winter Maschinenbau – v.l.: Stefan Winter, Dr. Markus Osterloh, Thomas Winter

Getränke Doppstadt liefert privat

Ihr Portfolio erweitert hat die Getränke Doppstadt GmbH mit einem Online-Lieferservice für Privatleute. Unter www.dopp-shop.de können auch Privatkunden ab sofort aus einem Angebot von mehr als 250 Weinen sowie 500 Spirituosen und Senegetränken online bestellen. Diese werden ebenso wie Wasser, Säfte und Bier umgehend nach Hause geliefert.

Verisure verschenkt Laptops an Kinder

Nicht mehr benötigte, aber funktionsfähige Laptops verschenkt die Verisure Deutschland GmbH an Kinder aus bedürftigen Familien. Im Rahmen der Caritas-Lernpatenschaft soll den Schüler*innen so das Lernen erleichtert und der Umgang mit digitalen Medien gefördert werden. Ziel ist es, jedes Schulkind der Caritas-Lernpatenschaft mit einem eigenen Laptop zu versorgen.

KomMITT Ratingen startet als Ausbildungsbetrieb

Seit dem Frühjahr ist die Stadtwerke-Tochter KomMITT Ratingen von der IHK als Ausbildungsbetrieb anerkannt. Zum Start des neuen Ausbildungsjahres hat das Unternehmen, das in Ratingen das Glasfasernetz baut und betreibt, nun den ersten Auszubildenden zum Fachinformatiker für Systemintegration begrüßt. „Wir befinden uns in einem sehr dynamischen Markt, in dem gut ausgebildete Fachkräfte unverzichtbar sind. Jetzt auch selbst auszubilden ermöglicht uns eine gezielte und nachhaltige Personalplanung und Personalentwicklung“, erläutert Stefan Hermes, Geschäftsführer der KomMITT.

Viel zu tun

Auf den ersten Blick hat die Bundestagswahl im Nordkreis Mettmann nichts verändert: Peter Beyer zieht zum vierten Mal als direkt gewählter Kandidat für die CDU in den Bundestag ein – wenn auch nur mit hauchdünnem Vorsprung vor Kerstin Griese, die jedoch als Nummer vier auf der NRW-Landesliste der SPD ebenfalls wieder ein Bundestagsmandat erringt. Also alles wie bisher? Keineswegs. Da eine nochmalige Große Koalition extrem unwahrscheinlich und auch von den Bürgern nicht gewünscht ist, wird es zum ersten Mal seit 60 Jahren in der Geschichte der Bundesrepublik eine Dreierkoalition in der Regierung geben. Ob diese nun mit roter oder schwarzer Beteiligung stattfinden wird, ist eigentlich nebensächlich. Die Corona-Pandemie ist so gut wie abgehakt – auch wenn die Zahl der nicht geimpften Menschen auf Dauer nicht zur Herdenimmunität führen wird.

Wichtig ist, dass die Herausforderungen angegangen werden, die uns in den kommenden Jahren erwarten. Dabei steht der Klimaschutz ganz oben an – es sind Konzepte gefragt, die uns allen helfen, die Weltklimaziele einzuhalten. Hilfreich sind dabei das Wissen und der Erfindungsgeist der Ingenieure in Deutschland und die Digitalisierung. Leider ist die Zahl der Bedenkenträger – gerade wenn es um die Verarbeitung von Daten im Rahmen der Digitalisierung geht – enorm hoch. Hier verlässliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die Innovationen fördern, ist eine der wichtigsten Aufgaben der neuen Bundesregierung.

Was von allen Parteien im Wahlkampf verdrängt wurde, ist eine Antwort auf die Frage, wie wir unsere sozialen Sicherungssysteme zukunftsfest machen. Bisher sind nur Geschenke an die ältere Wählerklientel verteilt worden, man denke nur an die abschlagsfreie Rente mit 63. An die jüngere Generation, die das bezahlen soll, denkt kaum jemand. Bei immer mehr Rentnern und längeren Rentenbezugszeiten bei gleichzeitigem Rückgang der Zahl der Einzahler müssen entweder die Beitragssätze exorbitant erhöht werden oder die Bundeszuschüsse immer weiter steigen. Beides ist weder vermittelbar noch finanzierbar, daher muss man ehrlich sein und eine weitere Erhöhung des Rentenalters in Angriff nehmen. Parallel dazu sollte eine verbindliche Kapitalbildung vorgeschrieben werden, damit die Menschen im Alter ihren Lebensstandard halten können. Wie das geht, machen Schweden und Norwegen vor. Der schwedische Pensionsfonds hat in den letzten zwanzig Jahren eine Rendite von elf Prozent im Jahr erzielt – private Fonds kamen im Durchschnitt nur auf sieben Prozent. Und: Die Verwaltungskosten des schwedischen Fonds lagen bei nur 0,075 Prozent. Ein Blick nach Nordeuropa lohnt sich also.

AUS DEM VERBAND

TERMINE

- 27.10.2021
ONLINE-SEMINAR
„BETRIEBSRATSWAHL 2022“
- 28.10.2021
ONLINE FIRMENBESICHTIGUNG
LEATHERMAN EUROPE GMBH
- 07.12.2021
AKTUELLE ÄNDERUNGEN
IM STEUERRECHT
- 19.01.2022
UVR-NEUJAHRSEMPFANG
MIT PROF. MICHAEL HÜTHER

Neue UVR-Mitgliedsunternehmen

- D.A.I. Real Estate GmbH
- Leatherman Europe GmbH
- Christian Drewa Heavy Lifting Support
- Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH
- Kanzlei Baumeier
- Oruc Industriemontage GmbH
- PerSe-Partner Ratingen GmbH

UVR-Video-Commitments

Die UVR-Website wird interaktiver und lebendiger. Unter www.unternehmensverband.com stellen die Geschäftsführer*innen von drei Mitgliedsunternehmen in Video-Statements ihre Unternehmen kurz vor. Außerdem erläutern sie, warum sie – teilweise seit Jahrzehnten – mit ihren Unternehmen Mitglied im UVR sind und welche Dienstleistungen sie besonders schätzen.



Dechenstraße 3 · 40878 Ratingen · Tel. 02102 87994-0 · Fax 02102 87994-99
office@unternehmensverband.com · www.unternehmensverband.com

